

## Ersatzversorgung von freien Endverbrauchern 2024

Gültig ab 1. Januar 2024

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 000 kWh, welche von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, Strom auf dem freien Markt zu Marktbedingungen zu beschaffen, jedoch per 1. Januar 2024 über keinen gültigen Stromliefervertrag verfügen, werden vom Verteilnetzbetreiber gemäss Branchenempfehlung zum standardisierten Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz (SDAT- CH 2018) ersatzversorgt. Die Ersatzversorgung erfolgt zu den nachfolgend definierten Bedingungen.

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Preise			
Energiepreis (inkl. HKN günstigste Kategorie) mindestens aber der Preis für kurzfristige Beschaffung am Markt + 10 %	Rp./kWh	22.00	23.78
Abwicklungsgebühr (pro Fall und Messpunkt)	Fr.	300.00	324.30

Dazu kommen die regulären Preise für die Netznutzung sowie der Abgaben für Systemdienstleistungen (SDL), Stromreserven und für die Förderung erneuerbarer Energien.

## Dauer

Die Ersatzversorgung zu den vorliegend definierten Bedingungen erfolgt so lange, bis der Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 000 kWh, welcher von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Strom auf dem freien Markt zu Marktbedingungen zu beschaffen, wieder über einen entsprechenden Stromliefervertrag verfügt. Der Endverbraucher hat die tbgs entsprechend zu informieren.

## Lieferbedingungen

- 1. Die tbgs bestimmen die für die Energiemessung erforderlichen Apparate und Systeme. Allfällige Kosten für das Energiedatenmanagement oder die Zählerfernauslesung sind in der Systemgebühr der Netznutzung enthalten.
- 2. Das Leistungsmaximum wird pro Abrechnungsperiode in kW aus den höchstbelasteten 15 Minuten bestimmt.
- 3. Die Grundgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn keine Energie bezogen wird.
- 4. Die Tarifzuteilung erfolgt gemäss dem Jahresverbrauch oder der Nutzungsdauer des vergangenen Kalenderjahres.
- 5. Der Leistungsfaktor cos phi soll den Wert von 0.90 nicht unterschreiten (induktiv und kapazitiv). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie (über 50 % des Wirkenergiebezugs) wird im Tarifjahr 2024 nicht verrechnet. Die Betriebsbedingungen von Kompensationsanlagen sind mit den tbgs abzusprechen.
- 6. Für die Ersatzversorgung sind vor der Lieferung halbjährliche Vorschüsse zu leisten. Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach historischen Verbrauchszahlen. Die Abrechnung der effektiv erfolgten Ersatzversorgung erfolgt per 30. Juni 2024 und 31. Dezember 2024. Rück- oder Nachzahlungen erfolgen bis am 31. August 2024 bzw. 28. Februar 2025.
- 7. Erfolgt die Rechnungsstellung elektronisch, wird dem Kunden eine Ermässigung von CHF 2.-/Rechnung gutgeschrieben.
- 8. Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2024 für 1 Jahr. Die Preise werden jährlich neu berechnet und veröffentlicht (siehe tbgs.ch).
- 9. Im übrigen gelten die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Energie» und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Netznutzung» der tbgs.